

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/026/2016)

Sitzung am: 23.06.2016-24.06.2016

Beschluss zu: V1121/16

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014; hier: Änderung von § 29 Hauptsatzung / Ausschreibung der Stelle der/des Beigeordneten für Bildung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014,
2. die Ausschreibung der Besetzung der Stelle der/des Beigeordneten für Bildung und Jugend (Anlage zur Beschlussausfertigung) sowie
3. die Wahl der/des Beigeordneten für Bildung und Jugend in einer Sitzung des Stadtrates im November 2016.

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
vom 4. September 2014**

Vom 23. Juni 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

§ 1 Änderung von § 29 Hauptsatzung

§ 29 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Geschäftskreis für Bildung und Jugend (bis 31. Dezember 2016 Geschäftskreis für Finanzen und Liegenschaften)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 29. JUNI 2016


i.V. 
Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. JUNI 2016

i.V. 

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Anlage zur Beschlussausfertigung

Ausschreibungstext

In der Landeshauptstadt Dresden mit über 500 000 Einwohnern ist die Stelle der/des Beigeordneten für den Geschäftskreis Bildung und Jugend zum 1. Januar 2017 zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter auf Zeit. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat. Die/der Beigeordnete führt die Bezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister. Die Wahlzeit beträgt sieben Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 30 Sächsisches Besoldungsgesetz.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.

Der Geschäftskreis Bildung und Jugend soll mindestens folgende Kernbereiche umfassen: das Schulverwaltungsamt, das Jugendamt sowie den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

Eine Veränderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die/Der Beigeordnete soll über einen Hochschulabschluss verfügen. Ausdrücklich erwünscht sind berufliche Erfahrungen in entsprechenden Tätigkeiten des künftigen Geschäftsbereichs Bildung und Jugend.

Gesucht wird eine/ein fachlich und persönlich geeignete/-r, entscheidungsfreudige/-r und verantwortungsbewusste/-r Bewerberin/Bewerber mit entsprechender Leitungserfahrung in einer größeren kommunalen Verwaltung, die/der sich aufgrund von nachweislichen Erfahrungen und Kenntnissen in der Lage sieht, in einer modernen Großstadtverwaltung mit wachsenden gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Anforderungen die richtigen Impulse für eine Fortentwicklung der Landeshauptstadt Dresden zu setzen und dabei konstruktiv mit allen Fraktionen/Mitgliedern des Stadtrates zusammenzuarbeiten.

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine wachsende und traditionsreiche Kunst- und Kulturstadt mit hoher Lebensqualität, die sich auf dem Weg zu einem modernen und bedeutenden Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort befindet. Sie ist Regierungssitz, Universitätsstadt, verfügt über alle Schularten und engagiert sich insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Dresden ist Sitz mehrerer Landesbehörden und Gerichte. Es wird erwartet, dass die/der Beigeordnete ihren/seinen Wohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich der Angabe von Referenzen sind gekennzeichnet mit der Aufschrift „Bewerbung Beigeordnete/Beigeordneter für Bildung und Jugend“ bis zum xx. Juni 2016 zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Büro des Oberbürgermeisters
Postfach 12 00 20
01001 Dresden